

AN DIE MITGLIEDER DER FIFA

Zirkular Nr. 1209

Zürich, 30. Oktober 2009 GS/mku

Schutz Minderjähriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Reglementsänderungen und -ergänzungen betreffend Schutz Minderjähriger, insbesondere von Art. 19 Abs. 4 und Anhang 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern ("Reglement"), die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten sind.

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffend Schutz Minderjähriger hat FIFA-TMS zusammen mit Mitgliedern des Ausschusses der Kommission für den Status von Spielern ("Ausschuss") und einigen FIFA-Mitgliedsverbänden mehrere Seminare zum massgebenden Verfahren durchgeführt, bei denen einige Punkte zu eingehenden Diskussionen geführt haben. Gegenstand der Debatten war insbesondere die Verhältnismässigkeit zwischen dem Ziel des Schutzes Minderjähriger und dem praktischen Nutzen des neuen computergestützten Systems.

Die Kommission für den Status von Spielern prüfte bei ihrer Sitzung am 28. Oktober 2009 daher die angemessene Nutzung des betreffenden computergestützten Systems im massgebenden Geltungsbereich der neuen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger und traf diesbezüglich einen Grundsatzentscheid. Die Kommission für den Status von Spielern kam insbesondere zum Schluss, dass ein Verband unter besonderen Voraussetzungen beim Ausschuss schriftlich eine beschränkte Befreiung von der Pflicht, für minderjährige Spieler im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Reglements Gesuche um Zustimmung zu stellen, beantragen kann, um zur Wahrung des Grundsatzes des Schutzes Minderjähriger einen ordnungsgemässen Betrieb des Systems sicherzustellen.

In dieser Hinsicht betonte die Kommission für den Status von Spielern, dass eine solche beschränkte Befreiung nur für minderjährige Amateurspieler gilt, die sich allein bei Amateurklubs registrieren lassen wollen. Jede Registrierung eines Minderjährigen für einen Profiklub oder einen Klub oder eine Akademie, der oder die in rechtlicher, wirtschaftlicher oder faktischer Beziehung zu einem Profiklub steht, bedarf folglich nach wie vor der Zustimmung des Ausschusses.

Wird einem Mitgliedsverband vom Ausschuss eine beschränkte Befreiung gewährt, muss der betreffende Verband nach Massgabe der Kommission für den Status von Spielern sicherstellen, dass die Grundsätze betreffend Schutz Minderjähriger gemäss Art. 19 und 19bis des Reglements eingehalten werden.



Zudem wurde betont, dass nur wenn der betreffende Verband nachweisen kann, dass die Grundsätze betreffend Schutz Minderjähriger strikte eingehalten und erfüllt wurden, eine Registrierung eines minderjährigen Amateurspielers, die auf der Grundlage einer beschränkten Befreiung ohne die vorgängige Zustimmung des Ausschusses erfolgt, dem Klub, der den Spieler registrieren lässt, einen Anspruch auf eine künftige Ausbildungsentschädigung oder einen Solidaritätsbeitrag im Sinne von Anhang 4 und 5 des Reglements einräumt.

Die Kommission für den Status von Spielern hielt schliesslich ebenfalls fest, dass der Ausschuss allein und fallweise über eine etwaige Befreiung von Art. 19 Abs. 4 entscheidet.

Wir sind überzeugt, dass diese Präzisierungen der Kommission für den Status von Spielern hinsichtlich des Einsatzes des computergestützten Systems dazu beitragen werden, die Ziele der Regelung betreffend Schutz Minderjähriger besser zu erreichen.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FEDERATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Jérôme Valcke Generalsekretär

Kopie an:

FIFA-Exekutivkomitee

Kommission für den Status von Spielern

Ausschuss der Kommission für den Status von Spielern